

**Konzeption des Landkreises Gotha - Jugendamt
zum Fachbereich:**

**"Fachberatung für
Kindertagesbetreuung nach
§ 11 ThürKitaG und
§ 8 Abs. 3 ThürKitaG für Kinder, die
einer besonderen Förderung bedürfen"**



www.pixelio.de - St.Hofschlaeger

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| 1. Präambel | 3 |
| 2. Fachberatung | 3 |
| 2.1. Ziele von Fachberatung | 3 |
| 2.2. Zielgruppen von Fachberatung | 4 |
| 2.3. Grundsätze und Aufgaben von Fachberatung | 4 |
| 3. Beratung zur Förderung | 5 |
| 3.1. Ziele von Beratung zur Förderung | 5 |
| 3.2. Zielgruppen von Beratung zur Förderung | 6 |
| 3.3. Grundsätze und Aufgaben von Beratung zur Förderung | 6 |
| 3.4. Verfahrensablauf von Beratung zur Förderung und mögliche Weiterleitung zur Frühförderung bzw. Integration | 7 |
| 4. Struktur des Fachberatersystems im Landkreis Gotha | 7 |
| 5. Aufgaben und Inhalte von Fachberatung und Beratung zur Förderung – Verantwortlichkeiten im Landkreis Gotha | 8 |
| 5.1. Aufgaben der koordinierenden Fachberatung im Jugendamt | 8 |
| 5.2. Aufgaben und Leistungen der FachberaterInnen in Bezug auf die Sicherung und Entwicklung der Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindertagesbetreuung | 9 |
| 6. Fachberatung und Beratung zur Förderung als Kooperationspartner im Landkreis Gotha | 11 |
| 7. Qualität von Fachberatung und Beratung zur Förderung im Landkreis Gotha | 12 |
| 7.1. Strukturqualität | 12 |
| 7.1.1. Anforderungsprofil von FachberaterInnen | 12 |
| 7.1.2. Personalausstattung von Fachberatung und Beratung zur Förderung | 13 |
| 7.2. Prozessqualität | 14 |
| 7.3. Wirkungsqualität | 14 |
| 8. Projekte im Rahmen der Fachberatung | 15 |
| 8.1. Pilotprojekt – „Einführung eines Qualitätsmanagementsystems in den kommunalen Kindertageseinrichtungen unter der Trägerschaft der Stadtverwaltung Gotha“ | 15 |
| 8.2. Pilotprojekt – „Brückenjahr – Übergangsgestaltung von der Kindertages- Einrichtung zur Grundschule“ | 16 |
| 9. Öffentlichkeitsarbeit | 17 |
| 10. Fortschreibung der Konzeption und aktuelle Schwerpunkte | 17 |
| 11. Finanzierung | 17 |
| 12. Quellenverzeichnis | 18 |
| 13. Anlagen | |

1. Präambel

Die Umsetzung des Auftrages der Fachberatung gemäß § 11 ThürKitaG und der Beratung zur Förderung nach § 8 Abs. 3 ThürKitaG ist verpflichtende Aufgabe der Landkreise und kreisfreien Städten. Dabei hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Pflicht die Erfüllung der Leistung zur Fachberatung und Beratung zur Förderung sicherzustellen. Nach den §§ 79 und 80 des SGB VIII und nach § 4 ThürKitaVO hat er die Gesamt- und Planungsverantwortung für die Qualität der Arbeit in den Tageseinrichtungen für Kinder und in der Tagespflege.

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Gotha hat in seiner Sitzung am 21.10.2010 den Beschluss (Beschluss-Nr. 02/2010) gefasst, eine „Regionale Fachberatungsstelle“ (RegioFB) zu etablieren, in der alle Anbieter von Fachberatung in öffentlicher und freier Trägerschaft kooperativ zusammenarbeiten. Im September 2012 beschloss der Jugendhilfeausschuss die Fortschreibung der Konzeption zur Fachberatung und Beratung zur Förderung mit wesentlichen strukturellen und inhaltlichen Veränderungen. Im März 2014 wurde ein weiterer konzeptioneller Baustein im Jugendhilfeausschuss beschlossen (Beschluss-Nr. 01/2014). In dieser Fortschreibung lag der Fokus auf der Qualitätssicherung und -weiterentwicklung. Dieser Fokus bleibt die nächsten Jahre weiterhin bestehen. 2016 wurden mehrere Komponenten ins Konzept aufgenommen, um die Arbeit von Fachberatung und Beratung zur Förderung effizienter zu gestalten und die Qualitätsentwicklung weiter auszubauen (Beschluss-Nr. 01/2016).

In der Chronologie der Fachberatung und Beratung zur Förderung wird ersichtlich, dass sich dieses Angebot, vor allem durch das bestehende System aus freien und kommunalen Trägern, als Konstante im Landkreis Gotha bewährt hat und dadurch an Qualität gewinnt.

Der Zusammenschluss von Fachberatung und Beratung zur Förderung als Beratungsangebot aus einer Hand, stellt sich hier als qualitativ besonders heraus, da der Fachberater durch seinen systemischen Blick (Kind in seinem sozialen Umfeld) im Beratungsprozess noch effektiver beraten kann. Alle Beteiligten werden in den Beratungsprozess einbezogen, Rahmenbedingungen können noch zielgenauer berücksichtigt werden, so dass der Fokus nicht nur beim Kind bleibt. Alle Fachberater arbeiten auf Grundlage dieser Konzeption. Daher wird die vorliegende Konzeption in bewährter Weise fortgeschrieben. Diese soll als Arbeitsgrundlage für alle Anbieter der genannten Fachbereiche gemäß § 8 Abs. 3 i. V. m. § 26 Abs. 1 sowie § 11 i. V. m. § 26 Abs. 2 ThürKitaG in Tageseinrichtungen für Kinder und nach § 10 ThürKitaG in Tagespflege im Landkreis Gotha dienen. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird die Konzeption mit allen Trägern von Kinderbetreuungsangeboten im Landkreis Gotha nach Bedarf evaluieren und kontinuierlich weiterentwickeln.

2. Fachberatung

2.1. Ziele von Fachberatung

„Gemäß § 11 ThürKitaG ist es Aufgabe der Fachberatung, die Träger, die pädagogischen Fachkräfte und die Tagespflegepersonen bei der Weiterentwicklung der Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung zu unterstützen und dabei aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen. Sie leitet insbesondere Reflexions-, Entwicklungs- und Veränderungsprozesse in der Praxis der Kindertageseinrichtung ein, erarbeitet das notwendige Fachwissen mit den pädagogischen Fachkräften und unterstützt sie beim Transfer der Erkenntnisse in die Praxis. Sie ist im jeweiligen Sozialraum vernetzt.“



www.pixelio.de

Die Beratung basiert auf dem grundlegenden Bildungsverständnis des Thüringer Bildungsplanes TBP-18, der seit dem 01.08.2016 in allen Kindertageseinrichtungen verbindlich ist. Nach der Informations- und Transferphase des erweiterten neuen TBP-18 müssen dessen Gegenstände ab dem

01.08.2019 in die Konzeptionen der Kindertageseinrichtungen aufgenommen und inhaltlich gefüllt worden sein (Thüringer Landtag 08.11.2016, Drucksache 6/2996).

Fachberatung soll außerdem Impulse für die Kooperation und Vernetzung der Kinderbetreuungsangebote im Gemeinwesen geben. Sie beteiligt sich maßgeblich am Transfer zwischen Wissenschaft und Praxis. Sie soll den EinrichtungsleiterInnen, den pädagogischen Fachkräften und den Tagespflegepersonen den Stand von überregionalen Fachdiskussionen und Austauschmöglichkeiten vermitteln.

Fachberatung muss sich an den Bedürfnissen des sozialräumlichen Umfelds, an den gesellschaftlichen Veränderungen und an den sich wandelnden sozialen Bedingungen sowie dem Erkenntnisstand im Arbeitsfeld der Kindertagesbetreuung orientieren. Um den unterschiedlichen Aufgaben und Anforderungen an Fachberatung gerecht zu werden, müssen verschiedene Arbeitsformen und entsprechend vielfältige Methoden zur Anwendung kommen. Neben der allgemeinen Beratungskompetenz sind Kenntnisse des konkreten Arbeitsfeldes, des TBP-18, des Trägersystems und der Strukturen sowie der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Kindertagesbetreuung erforderlich. Darüber hinaus bedürfen die FachberaterInnen der steten Weiterqualifizierung. Es müssen deshalb ausreichende Möglichkeiten des Erfahrungsaustausches, der Kooperation, der kollegialen Beratung, der fortlaufenden, berufsbegleitenden Fortbildung sowie der Supervision eingeräumt werden (§ 4 Abs. 7 ThürKitaVO).

2.2. Zielgruppen von Fachberatung

Fachberatung richtet sich an:

- Träger von Kindertageseinrichtungen
- LeiterInnen von Kindertageseinrichtungen
- pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen
- Tagespflegepersonen
- Eltern und Interessengemeinschaften in Bezug auf Kindertageseinrichtungen und Tagespflege

2.3. Grundsätze und Aufgaben von Fachberatung

Im § 4 ThürKitaVO sind alle Aufgaben der Fachberatung und die Sicherstellung der Qualität der Arbeit in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege benannt. Es sind Ausführungen zur Qualität, der Gesamtverantwortung, der Fachberatung bezogen auf das Kind, der Umsetzung des Thüringer Bildungsplanes, Fragen der Betriebsführung und weitere Aufgaben der Fachberatung aufgeführt.

Grundlage von Fachberatung gemäß § 4 Abs. 6 ThürKitaVO sind folgende Kriterien:

- Offenheit und Transparenz
- Freiwilligkeit und Ressourcenorientierung
- Konfliktfähigkeit
- Partizipation und Vernetzung
- unabhängig, konzeptneutral und trägerübergreifend
- Begleitprozess für die beteiligten Fachkräfte der Betreuungseinrichtungen
- Teamarbeit mit Einbeziehung der sozialen Netzwerke

3. Beratung zur Förderung

3.1. Ziele von Beratung zur Förderung

„Für Kinder, die einer besonderen Förderung bedürfen, ohne behindert oder von Behinderung bedroht zu sein, sind geeignete Fördermaßnahmen in der Kindertageseinrichtung im Rahmen des Förderauftrags nach § 22 SGB VIII und nach § 7 ThürKitaG zu treffen.“

Leistungen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder werden so geplant und gestaltet, dass nach Möglichkeit Kinder nicht von ihrem sozialen Umfeld getrennt und gemeinsam mit nicht behinderten Kindern betreut werden können. Dabei werden behinderte Kinder alters- und entwicklungsentsprechend an der Planung und Ausgestaltung der einzelnen Hilfen beteiligt und ihre Sorgeberechtigten intensiv in die Planung und Gestaltung der Hilfen einbezogen. (§ 4 Abs. 3 SGB IX)



www.pixelio.de - St.Hofschlaeger

Die aus diesen gesetzlichen Grundlagen resultierenden Ziele, Aufgaben und Angebote richten sich an die zu fördernden Kinder, deren Familien und an die pädagogischen Fachkräfte in den betreuenden Einrichtungen und können mit folgenden Schwerpunkten benannt werden:

- inklusive Bildung, Erziehung, Betreuung und Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung bzw. Kinder mit Entwicklungsbesonderheiten und entsprechendem Förderbedarf
- Erleben können, dass Verschiedensein normal und eine Bereicherung ist
- Kompensation vorhandener Entwicklungsbesonderheiten, Behinderung und dessen Folgen
- Vermeidung einer drohenden Behinderung
- Beratung und Begleitung von Eltern sowie Förderung der Elternkompetenzen
- Prävention, Stärkung und Anleitung der pädagogischen Fachkräfte
- soweit möglich und notwendig, Erstellung einer Unterstützungsempfehlung für die Arbeit mit dem betroffenen Kind und allen an der Förderung Beteiligten
- Schaffung entsprechender Fördermaßnahmen und –möglichkeiten
- Vermittlung/Kooperation mit Frühförder- und Beratungsstellen
- Inklusive Teilhabe des Kindes in seinem sozialen Umfeld
- wenn erforderlich, Weitervermittlung an andere Unterstützungsangebote oder Fördereinrichtungen
- Stärkung der Fachlichkeit in den Kindertageseinrichtungen
- Stärkung der Elternarbeit

Mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln, Möglichkeiten, Ressourcen und den entsprechenden Fachkräften ist den Kindern und deren Familien sowie den betreuenden Einrichtungen alle notwendige Unterstützung in der Förderung nach § 8 Abs. 3 i. V. m. § 26 Abs. 1 ThürKitaG anzubieten, gemeinsam umzusetzen und zu realisieren.

Im Landkreis Gotha wird diese Tätigkeit und das pädagogische Beratungsangebot in der Kindertagesbetreuung bezeichnet als:

Beratung zur Förderung = BzF

3.2. Zielgruppen von Beratung zur Förderung

Es gibt verschiedene Zielgruppen, die von den pädagogischen Fachkräften der Beratung zur Förderung – BzF bzw. den FachberaterInnen betreut werden. Hierzu gehören z.B.

- Kinder (von 0 bis zum Schuleintritt), die in ihrer Entwicklung Unterstützung benötigen
- Kinder mit Entwicklungsbesonderheiten und einem erhöhten Förderbedarf (Fachliche Empfehlung Gemeinsame Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, 27.02.2015, TMBJS)
- Kinder mit Behinderung, die noch keine Eingliederungshilfe bekommen (Beratung und Begleitung zur Antragstellung – Vermittlung an entsprechende Beratungsstellen zur weiteren fachlichen Betreuung – siehe Verfahrensablauf Anlage 1)
- Kinder aus familiären Belastungssituationen
- Kinder mit Hochbegabung
- LeiterInnen, ErzieherInnen, Tagespflegepersonen und sonstige pädagogische Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung
- Eltern und Familienangehörige
- Fachkräfte des Netzwerkes zur Förderung, bestehend aus Frühförderstellen und andere regionale Ansprechpartner aus den medizinischen, therapeutischen und pädagogischen Fachbereichen

3.3. Grundsätze und Gestaltung von Beratung zur Förderung

Dem erhöhten Förderbedarf der Kinder wird im Rahmen der konzeptionellen Arbeit einer Kindertageseinrichtung sowie durch präventive Maßnahmen Rechnung getragen.

Es gehört zu den Aufgaben einer pädagogischen Fachkraft in einer Kindertageseinrichtung, die Entwicklung aller Kinder zu beobachten, zu dokumentieren, regelmäßig Gespräche mit den Eltern zu führen sowie die Kinder individuell zu fördern.

Wird bei einem Kind trotz individueller Förderung durch das Fachpersonal der Einrichtung ein erhöhter Förderbedarf festgestellt, muss das pädagogische Fachpersonal, insbesondere die Leitung wissen, welche Unterstützungsangebote durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. örtlichen Sozialhilfeträger zur Verfügung gestellt und diese in Absprache mit den Eltern genutzt werden können.

Im Rahmen der Angebote der Beratung zur Förderung wird über die Fachkräfte die Beratung spezifisch angeboten. Die Gestaltung bezieht sich auf:

- Unterstützung in der Einzelfallarbeit
- Unterstützung in der Gruppenarbeit (Einrichtung, Familie oder deren Systemverbindungen)
- Unterstützung im Netzwerk (Einbeziehung aller für das jeweilige Kind zur Verfügung stehenden Angebote/Institutionen)

Die Struktur der Beratung zur Förderung ist individuell abhängig vom Bedarf der Einrichtungen bzw. den betroffenen Familien und beteiligten Fachkräften. Sie wird einvernehmlich miteinander abgestimmt.

3.4. Verfahrensablauf von Beratung zur Förderung und mögliche Weiterleitung zur Frühförderung bzw. Integration

Grafische Darstellung des Verfahrensablaufs zur Förderung eines Kindes mit erhöhtem Förderbedarf bzw. mit (drohender) Behinderung in Kindertageseinrichtungen (in Anlehnung an die Empfehlungen des TMBWK von 2012, siehe Anlage 1)

4. Struktur des Fachberatungssystems im Landkreis Gotha

Seit Oktober 2011 werden die Aufgaben der Fachberatung und Beratung zur Förderung weitestgehend durch eine/n FachberaterIn, in großen Kindertageseinrichtungen auch durch zwei FachberaterInnen angeboten und umgesetzt. Diese Aufgabenstruktur bietet die Möglichkeit, die unterschiedlichen Bedarfslagen der Fachkräfte und der Träger im Kinderbetreuungssystem zu erfassen und gleichlaufend die notwendigen Angebote und Beratungsleistungen abzustimmen und zu koordinieren.

Die „Regionale Fachberatungsstelle“ (RegioFB) des Landkreises Gotha tagt monatlich unter Leitung der zuständigen Fachberaterin des öffentlichen Trägers - des Jugendamtes. Die FachberaterInnen arbeiten in diesem Arbeitskreis eng zusammen, tragen fachliche Inhalte von Fortbildungen ins Team hinein und tauschen sich diesbezüglich aus. Ein weiterer Bestandteil ist die kollegiale Fallberatung. Ziel der RegioFB soll außerdem die Bündelung der verschiedenen Ressourcen der FachberaterInnen der freien und öffentlichen Träger sein, um diese Qualität z.B. bei der Organisation trägerübergreifender Fortbildungen zu nutzen. Ferner können zu bestimmten Themengebieten oder bei speziellen Beratungsbedarfen Tandems gebildet werden, sodass fachliche Spezialisierungen der einzelnen FachberaterInnen optimal genutzt werden.

Der Landkreis Gotha trägt für die Erfüllung der Aufgaben nach § 79 SGB VIII die Gesamtverantwortung. Im Interesse einer einrichtungsspezifisch orientierten Beratungsleistung nach § 11 und § 8 Abs. 3 ThürKitaG verpflichten sich die Partner des Landkreises Gotha zu einer engen Kooperation. Das Jugendamt koordiniert die Aufgabenumsetzung und arbeitet offen mit den Trägern und deren MitarbeiterInnen im Rahmen der Aufgaben der Fachberatung und Beratung zur Förderung zusammen. Die Träger gewährleisten zur Realisierung der vereinbarten Leistungen den Einsatz von qualifiziertem und geeignetem Fachpersonal gemäß den gesetzlichen Bestimmungen nach § 11 Abs. 3 ThürKitaG. Im Rahmen von Vereinbarungen stellt der Landkreis Gotha pädagogische und technische Arbeitsmittel zur Verfügung. Die Betreuung der Einrichtungen wird den Trägern regional zugeordnet und entsprechend der Zahlen der Bedarfsplanung und den vorliegenden Fallzahlen mit Ballungsschwerpunkten und des Stellenumfangs der Fachkräfte abgestimmt. Die Zuordnung der Kindertageseinrichtungen erfolgt in der Anlage zu den Vereinbarungen zwischen dem Landkreis Gotha als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den beteiligten kommunalen und freien Trägern.

Der Landkreis Gotha verfügt über 76 Kindertageseinrichtungen sowie 17 Tagespflegepersonen (Stand März 2018).

Der Einsatz der pädagogischen Fachkräfte zur Fachberatung und Beratung zur Förderung in der Kindertagesbetreuung des Landkreises Gotha setzt sich wie folgt zusammen:

| Name des Trägers | Fachbereich | Stunden pro Woche |
|--|---|--|
| Landratsamt Gotha, Jugendamt | Koordination RegioFB Jugendamt/ Fachberatung und Beratung zur Förderung in Kita | 36 |
| Stadtverwaltung Gotha | Fachberatung und Beratung zur Förderung in Kita | 40 (20/20) |
| Stadtverwaltung Waltershausen | Fachberatung | 5 |
| AWO Soziale Dienste Gotha gGmbH | Fachberatung und Beratung zur Förderung in Kita | 20 |
| AWO Bildungswerk Thüringen gGmbH | Fachberatung und Beratung zur Förderung in Kita | 20 |
| Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband Landesverband Thüringen e.V. | Fachberatung und Beratung zur Förderung in Kita | 70 (20/30) Projekt Brückenjahr (20) |
| Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. | Fachberatung und Beratung zur Förderung in Kita + Kindertagespflege | 35 |

5. Aufgaben und Inhalte von Fachberatung und Beratung zur Förderung - Verantwortlichkeiten im Landkreis Gotha

5.1. Aufgaben der koordinierenden Fachberatung im Jugendamt

Im Jugendamt ist im Bereich der Kindertageseinrichtungen/Fachberatung eine Fachkraft mit folgenden Aufgaben tätig:

- Administrative Aufgaben z. B. Kooperation mit freien und kommunalen Träger im Rahmen der FB und BzF (Personalkostenberechnung, Vereinbarungen schließen, Reisekostenabrechnungen, Prüfung Tätigkeitsnachweise, Genehmigung von Fortbildungen)
- Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von monatlichen RegioTeamsitzungen
- Beratung in/mit Kitas und Trägern entsprechend der Aufgaben aller Fachkräfte der FB und anteilig BzF in den zu betreuenden Kindertageseinrichtungen der entsprechenden Region
- In Zusammenarbeit mit dem Bereich Kindertageseinrichtungen des Jugendamtes werden Fortbildungen organisiert und durchführt:
 - LeiterInnentagungen mit Fachthemen zur FB und BzF
 - Inhouseseminare in Kindertageseinrichtungen, Arbeitsgruppen, Regionalgruppe Kindertagespflege
 - Fortbildungen und Regioteamberatungen für die Fachkräfte der FB und BzF
 - VHS - im Rahmen von Fortbildungen (z.B. Heilpädagogische Zusatzqualifikation)

- Jährliche Schulungen der Kinderschutzbeauftragten in Zusammenarbeit mit dem Kinder- und Jungenschutzdienst Gotha, dem Netzwerk Frühe Hilfen sowie weiteren Fortbildungsreferenten
- Koordination mit anderen Fachdiensten zur Abstimmung der FB und BzF
- Abstimmung mit Sozialamt und Gesundheitsamt zur Unterbringung behinderter Kinder gem. § 8 Abs. 1, 2 ThürKitaG – Gesamtplanung nach ThürKitaG und SGB XII
- Pflege und Erweiterung des Netzwerkes der Beratungsangebote zu §§ 8 und 11 ThürKitaG
- Koordination der regionalen Bereiche in Stadt und Landkreis Gotha = FB und BzF
- Unterstützung der FachberaterInnen bei schwierigen Fällen (Kollegiale Fallberatung, Tandembildung)
- Beschwerdemanagement (Bearbeitung eingehender Beschwerden in Bezug auf Kindertageseinrichtungen)
- Koordination der Pilotprojekte „Brückenjahr – Übergang Kita – Grundschule“ sowie „Einführung eines Qualitätsmanagementsystems in den kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Gotha“
- Verwaltung der finanziellen Mittel zu § 26 Abs. 1 i. V. m. § 8 Abs. 3 und § 26 Abs. 2 i. V. m. § 11 ThürKitaG (Landespauschalen zur Unterstützung der Kindertagesbetreuung)
- Statistik (BzF)

5.2. Aufgaben und Leistungen der FachberaterInnen in Bezug auf die Sicherung und Entwicklung der Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindertagesbetreuung

Die Fachberatung hat die Aufgabe, die Philosophie des Thüringer Bildungsplanes bis 18 (www.thueringer-bildungsplan.de, Dezember 2015) fortführend in den Einrichtungen zu implementieren und zur Auseinandersetzung mit den Inhalten zu motivieren sowie die Teams bei der Konzeptionsfindung, Konzeptionsentwicklung sowie -fortschreibung, insbesondere zu den folgenden Schwerpunkten zu unterstützen:

- **Bildungswissenschaftliche Grundlagen**

(Bildungsverständnis, Individuelle und soziale Vielfalt – Umgang mit Heterogenität, Kultur, Raum und Raumeinigung, Gestaltung von Übergängen, Kinderrechte)

- **Bildungsbereiche**

(Sprachliche und schriftsprachliche Bildung, Physische und psychische Gesundheitsbildung, Naturwissenschaftliche Bildung, Mathematische Bildung, Musikalische Bildung, Künstlerisch-ästhetische Bildung, Philosophisch-weltanschauliche Bildung, Religiöse Bildung, Medienbildung, Zivilgesellschaftliche Bildung)

- **Qualität, Professionalität und Qualitätsmanagement**

(Pädagogische Qualität, Entwicklungsfelder von Qualität und Professionalität, Qualitätsmanagement)

Fachberatungsbedarf wird durch die FachberaterInnen auf Grundlage der Bedarfsanalyse oder durch Hospitationen und Beobachtungen in der Einrichtung sowie durch Signale der Fachkräfte / Tagespflegepersonen aus der Einrichtung heraus deutlich.

Zur Unterstützung und Verbesserung der pädagogischen Arbeit auf wissenschaftlicher Grundlage in der Kindertagesbetreuung sind folgende Tätigkeiten sowie Methoden als geeignete Instrumente möglich:

- Beratung von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung (pädagogische Fachkräfte, Team, Leitungen) sowie Tagespflegepersonen
- Beratung von Trägern der Kindertageseinrichtungen (z. B. Betriebserlaubnisverfahren gemäß § 45 SGB VIII, Gesetze, Kinderschutz, besondere Vorkommnisse, Personalmanagement usw.)
- Begleitung von Dienstberatungen, Elternversammlungen sowie sonstigen Veranstaltungen
- Moderation in Konflikt- und Krisensituationen im Team oder zwischen Einrichtung und Eltern
- Hospitation in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung (begleitende Praxistage, gemeinsame Reflexion und Auswertung)
- Begleitung von Kollegialen Beratungen im Rahmen des Kinderschutzes (Handlungsverfahren zum § 8 a SGB VIII)
- Anleitung und Begleitung von Kindbesprechungen (Beobachtung und Dokumentation)
- Themenbezogene Angebote für Einrichtungen der Kindertagesbetreuung (Begleitung der Teams/fachlicher Austausch)
- Beratung zu Raumkonzepten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen
- Beratung zur Elternarbeit (EA reflektieren und weiterentwickeln - Elternpartnerschaft)
- Aufbau, Unterstützung und Begleitung im Bereich Qualitätsmanagement / Qualitätsmanagementsystem (Erhebungen, Evaluationen an Hand von Fragebögen usw., Personalentwicklung, Stellenausschreibungen, Mitarbeitergespräche, Bewerbungsverfahren, Mitarbeiterfürsorge, Betriebsführung, Fortbildungsplanung)
- Begleitung des Beschwerdemanagements
- Beratung zur Öffentlichkeitsarbeit (Flyer, Tag der offenen Tür, Presse usw.)
- Beratung und Begleitung bei der Konzeptionsentwicklung, und -fortschreibung)
- Vermittlung zu weiteren Beratungs- oder Hilfsangeboten im Sozialraum
- Förderung der Kooperation und Vernetzung im Gemeinwesen (z. B. Übergang Kita - Grundschule) sowie mit anderen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, die nach speziellen Konzeptschwerpunkten wie z. B. Kneipp oder Offene Arbeit arbeiten (Erfahrungsaustausch)
- thematisch (regionale) LeiterInnenberatungen
- ergänzend können dezentrale Fortbildungen durch die FachberaterInnen und / oder externe Referenten über das Fortbildungsbudget des öffentlichen Trägers realisiert werden
- Teilnahme des Fachberaters zu Inhouseseminaren in der Einrichtung, um die thematische Weiterbearbeitung im Team zu gewährleisten
- Aufbau der Fachberatung im Bereich der Kindertagespflege (Bedarfsanalyse, Hospitation, Begleitung, Vermitteln von Fachwissen im Bereich Kinder U3 z. B. Raumgestaltung, Ernährung, Hygiene usw.)

Zur Erfüllung der Aufgaben der **Beratung zur Förderung gem. § 8 Abs. 3 ThürKitaG** sind folgende Tätigkeiten als geeignete Instrumente möglich (siehe auch Verfahrensablauf Anlage 1):

- zielgerichtete Beobachtung des Kindes durch die Fachkraft im Auftrag des/r Fachberater/sIn
- detaillierte Analyse und Ursachenforschung durch zielgerichtete Beobachtung / Hospitation /Praxistag durch den/die FachberaterIn (sozialpädagogische Diagnose - Bündelung und Dokumentation der Ergebnisse/Entwicklungsstand bzw. Förderbedarf des Kindes einschätzen)

- Anleitung zu Methoden / Beobachtungsmöglichkeiten / Systemischer Blick für Fachkräfte in Bezug auf ein Kind mit Entwicklungsbesonderheiten sowie Unterstützung bei der Beobachtung und Dokumentation des Kindes
- Fallgespräche und -beratungen zu Kindern mit Entwicklungsbesonderheiten und Entwicklungsauffälligkeiten in der Einrichtung
- Führen von Anamnesegesprächen mit allen Beteiligten, Dokumentation sowie Reflexion des Prozesses
- Elternarbeit - ist für die Umsetzung des § 8 Abs. 3 ThürKitaG eine notwendige Voraussetzung, da die Beratung zur Förderung auf Freiwilligkeit und schriftlicher Einverständnis der Sorgeberechtigten angewiesen ist. Dies erfordert einen respektvollen und vertrauensvollen Umgang. Durch persönlichen Kontakt zu den Eltern ist es möglich, Hilfebedarf in den Familien zu ermitteln und Dienste anzubieten
- Hilfe bei der Planung, Durchführung und Nachbereitung von Elterngesprächen
- Beratung zu weiteren Unterstützungs- und Hilfsangeboten (z. B. Fachämter wie Sozialamt bei möglichem Eingliederungsbedarf nach SGB XII, Beratungsstellen, Ärzte, Therapeuten)
- Erstellung von Unterstützungs-/Förderempfehlungen für das jeweilige Kind (für Erzieher*in sowie Eltern) sowie Reflexion des Prozesses nach einem festgelegtem Zeitraum
- Gruppenangebote – Fokus Teilhabe
- Nach Bedarf Einzelangebote für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf
- notwendige Anpassungen von Rahmenbedingungen für das Kind in der Einrichtung
- Empfehlungen/Anpassung zur Konzeptionsgestaltung (TBP-18)
- Empfehlungen zu anderen geeigneten Betreuungsformen
- Angebot für Eltern/Großeltern

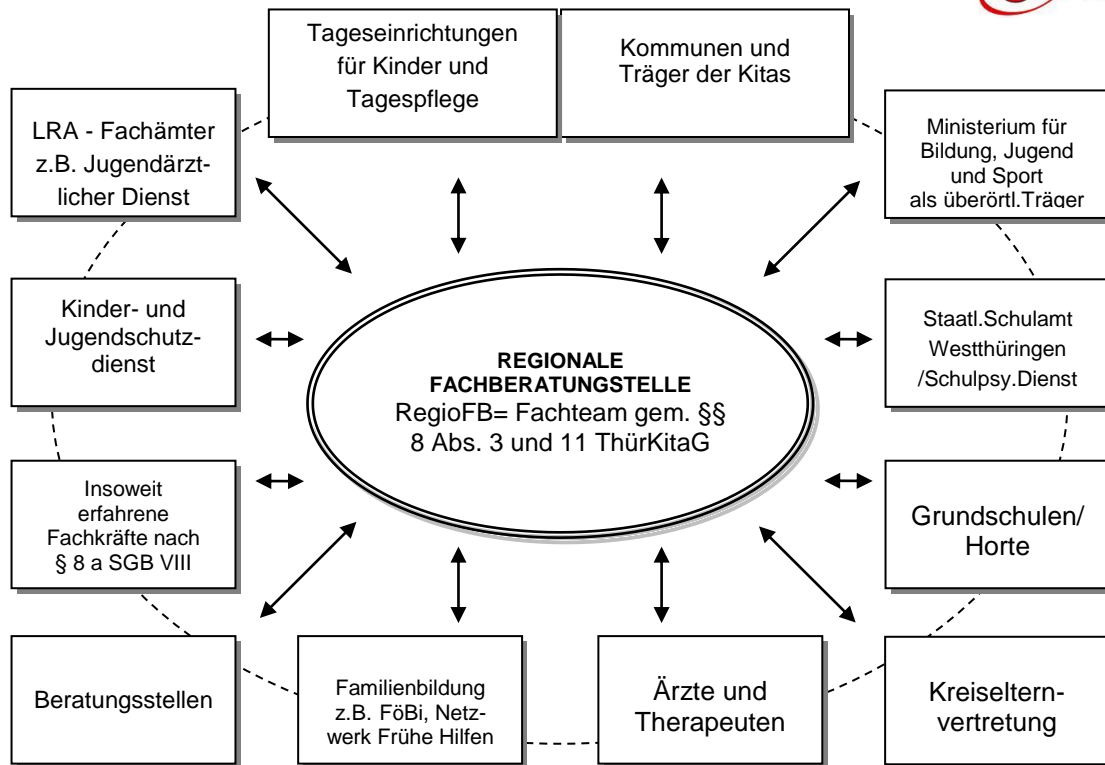


6. Fachberatung und Beratung zur Förderung als Kooperationspartner im Landkreis Gotha

Eine wesentliche Voraussetzung für die Arbeit der FachberaterInnen in der Beratung und Begleitung der Fachkräfte und Träger, ist die Arbeit im Netzwerk und die Kenntnis sowie der Kontakt zu möglichen Kooperationspartner im Landkreis. Die Fachberatung und die Beratung zur Förderung setzen Impulse und unterstützen die Träger und Fachkräfte bei der Weiterentwicklung ihrer regionalen Netzwerke sowie bei der Erarbeitung gemeinsamer Projekte. Gemäß § 19 Abs. 3 ThürKitaG sei hier beispielsweise das Pilotprojekt „Brückenjahr“ (siehe Punkt 8.2.) genannt.

Wie sich die Kooperationsbeziehungen grundsätzlich gestalten hängt davon ab, wie sich die Beteiligten vereinbaren und welche Ziele angestrebt werden. Regional und bezogen auf die jeweiligen Einrichtungen kann das Miteinander sehr verschieden sein.

Die wichtigsten Kooperationspartner sind in der folgenden Übersicht dargestellt:



7. Qualität von Fachberatung und Beratung zur Förderung im Landkreis Gotha

7.1. Strukturqualität

7.1.1. Anforderungsprofil von FachberaterInnen:

Um den anspruchsvollen Anforderungen an Fachberatung und Beratung zur Förderung gerecht zu werden, bedarf es gemäß § 11 ThürKitaG einer qualifizierten Ausbildung, welche auch praktische Erfahrungen beinhaltet.

- Pädagogische Fachkraft, die über einen in § 16 Abs. 1 Satz 2 und 3 ThürKitaG genannten Hochschulabschluss verfügt
- Zusatzqualifikationen im Bereich Heilpädagogik

Berufserfahrung:

- einschlägige Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren, davon mindestens drei Jahre im Arbeitsfeld von Kindertageseinrichtungen und in heilpädagogischen Tätigkeitsbereichen
- Erfahrungen in der Fort- und Weiterbildung sowie Erwachsenenbildung

Eignung/Fähigkeiten:

- Kreativität und Offenheit für neue innovative Lösungen im Aufgabengebiet
- Verschwiegenheit und Vertrauenswürdigkeit
- Einfühlungsvermögen, Urteilsvermögen und pädagogisches Geschick
- Organisationsfähigkeit, Einsatzbereitschaft, Konfliktfähigkeit, Fähigkeit in strategischen Zusammenhängen zu denken und zu handeln
- Selbstständige und eigenverantwortliche Aneignung von Wissen
- Moderationsfähigkeit zur Vernetzung im Gemeinwesen

Sonstige Anforderungen:

- Hintergrundwissen über verschiedene konzeptionelle Ansätze
- Bildungsverständnis auf der Grundlage des Thüringer Bildungsplans bis 18 und mögliche Ausbildung als Multiplikator für die Implementierung des TBP-10

Kenntnisse:

- zu gesetzlichen Grundlagen wie ThürKitaG, SGB VIII, Bundeskinderschutzgesetz, UN-Kinderrechtskonventionen, Thüringer Jugendhilfeausführungsgesetz sowie angrenzende Gesetzgebungen
- zu entwicklungspsychologischen Grundlagen
- zur Integration von Kindern mit Behinderungen, Benachteiligungen bzw. besonderen Förderbedarfen
- im Bereich Grundschule und anderer Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe
- in Biografiearbeit
- EDV-Kenntnisse
- Bereitschaft zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung nach Einrichtungsbedarf sowie Effektivität bei der zeitlichen und selbständigen Organisation der Fachberatung
- Bereitschaft zur kontinuierlichen Teilnahme an Fortbildungen sowie eigenständige Auseinandersetzung mit notwendigen Fachthemen und Gesetzlichkeiten
- Führerschein Klasse B und grundsätzlich die Bereitschaft zur dienstlichen Nutzung des privaten PKW

7.1.2. Personalausstattung von Fachberatung und Beratung zur Förderung

Der Landkreis Gotha als öffentlicher Träger der Jugendhilfe erbringt seit 2011 in Zusammenarbeit mit freien und kommunalen Trägern von Kindertageseinrichtungen Leistungen zur Fachberatung gemäß § 11 und § 8 Abs. 3 ThürKitaG. Diese Leistungen werden regelmäßig an die bestehenden Bedarfe angepasst. Auf Grundlage der entsprechenden Bereitstellung der Mittel gemäß § 24 i.V.m. § 26 ThürKitaG verlängern sich die bestehenden Vereinbarungen mit den freien und kommunalen Trägern jährlich um ein weiteres Jahr.

Die FachberaterInnen sind grundsätzlich in einem Umfang von mindestens 20 Stunden und maximal 35 Stunden pro Woche für den Landkreis Gotha tätig. Eine Ausnahme besteht bei einer Fachberaterin mit 5 Stunden pro Woche. Durch die Maximalbeschränkung der Fachberatungsstunden pro Woche, sollen den Trägern noch zeitliche Ressourcen für trägerinterne Prozesse mit ihren Mitarbeitern eingeräumt werden.

Alle FachberaterInnen strukturieren ihre Beratungsprozesse je nach Einrichtungsbedarf zeitlich und inhaltlich eigenverantwortlich. Dabei finden u. a. Verfahrensweisen (z. B. Anlage 1) Anwendung. Handlungsabläufe und Prozesse (z. B. Bedarfsanalyse durch Fachberatung in den Kindertageseinrichtungen) werden kontinuierlich hinterfragt und weiterentwickelt.

Gemäß Vereinbarung mit den Trägern stehen den FachberaterInnen drei Fortbildungstage sowie zwei Tage zur Teilnahme an Fachtagungen pro Jahr zur Verfügung. Darüber hinaus soll der/die FachberaterIn an den Inhousefortbildungen seiner zuständigen Kindertageseinrichtung teilnehmen, um mit dem KitaTeam qualitativ und thematisch weiterarbeiten zu können. Zusätzlich organisiert die regionale Fachberatung weitere thematische Weiterbildungssettings, wie z. B. jährliche Schulung der Kinderschutzbeauftragten oder LeiterInnentagungen, an denen die FachberaterInnen teilnehmen oder sich selbst einbringen und Aufgaben übernehmen.

Zur materiellen Ausstattung werden den FachberaterInnen nach Bedarf u. a. Laptop und Fotoapparat zur Verfügung gestellt. In Bezug auf Mobilität nutzen die FachberaterInnen Dienstfahrzeuge über ihre Träger oder ihren eigenen PKW. Hier werden Reisekosten über die monatliche Reisekostenabrechnung erstattet.

7.2. Prozessqualität

Im Zentrum der Beratung der Kindertageseinrichtungen und deren Träger sowie der Kindertagespflege steht die einrichtungsspezifische pädagogische Beratung. Diese basiert auf den gesetzlichen Grundlagen, ist wertneutral und orientiert sich jeweils an der konzeptionellen Ausrichtung der Kindertagesbetreuung. Fachberatung und Beratung zur Förderung greift die Anfragen aus der Praxis auf und sucht in ko-konstruktiven Prozessen Lösungswege und Antworten mit den Beteiligten und vor allem im System des Kindes.

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet sich gemäß § 79 a SGB VIII zur kontinuierlichen Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung. Ein wesentlicher Schwerpunkt liegt hier im Kinderschutz gemäß § 8 a SGB VIII. Hier wurden zum Verfahren gemäß 8 a Abs. 4 SGB VIII Vereinbarungen zwischen allen Trägern von Kindertageseinrichtungen und dem Landkreis Gotha geschlossen.

Im Jahr 2013 hat der Landkreis Gotha ein System von Kinderschutzbeauftragten in Kindertageseinrichtungen implementiert. Alle Einrichtungen, die über eine Rahmenkapazität von unter 100 Kindern verfügen, haben eine/n Kinderschutzbeauftragte/n aus ihrem Team benannt, Einrichtungen mit einer Kapazität von über 100 Kindern haben zwei Kinderschutzbeauftragte. Diese Fachkräfte wurden durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit dem Kinder- und Jugendenschutzdienst Gotha und dem Netzwerk Frühe Hilfen speziell zum Kinderschutz geschult. Diese Schulungen finden für die Kinderschutzbeauftragten jährlich statt. Thematische Inhalte werden zum einen direkt aus der Praxis u. a. durch die Fachberater gefiltert oder anhand der Themenwünsche und Bedarfe mit Hilfe der qualitativen Auswertung der Schulung erfragt. Die FachberaterInnen nehmen an den jährlichen Schulungen teil. Die Arbeitsgrundlage für einen einheitlichen Standard sowie Handlungsablauf im Landkreis Gotha stellt der Kinderschutzordner dar, der sich in jeder Kindertageseinrichtung befindet und der den Kinderschutzbeauftragten und ihrem Team zur Verfügung steht. Dieser beinhaltet neben Fachwissen zu Gesetzlichkeiten, Informationen zu Anzeichen von Kinderwohlgefährdung auch eine Skala zur Einschätzung einer möglichen Gefährdung. Der Kinderschutzordner wird in Eigenverantwortung der Kinderschutzbeauftragten nach jeder Schulung mit Unterlagen zu Fachwissen, welche zur Verfügung gestellt werden, erweitert.

Wie unterstützt Fachberatung das Verfahren zum Kinderschutz?

Die koordinierende RegioFB plant in Zusammenarbeit mit dem Kinder- und Jugendenschutzdienst Gotha sowie dem Netzwerk Frühe Hilfen die Schulungen, dessen Inhalte und wertet diese im Nachgang aus. Die FachberaterInnen stehen den pädagogischen Fachkräften in den Einrichtungen nach Bedarf zusätzlich zur Verfügung und unterstützen die Kinderschutzbeauftragten bei Fragen zu möglichen Handlungsschritten im System oder bei kollegialen Fallberatungen.

7.3. Wirkungsqualität

Das übergeordnete Ziel von Fachberatung und Beratung zur Förderung ist die Herstellung und Sicherung einer hohen Qualität der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen. Sie sind integrale Bestandteile im System der Kindertagesbetreuung. Ziel ist es, neben des bereits vorhandenen Instruments (siehe Anlage 1) für die Beratung zur Förderung weite-

re Instrumente zur Qualitätssicherung und Evaluation der Fachberatung zu erarbeiten. Dazu gehört es, die Tätigkeit der Fachberatung in regelmäßigen Abständen im RegioTeam zu reflektieren.

Kindertageseinrichtungen als „soziale Zentren“ innerhalb des Gemeinwesens sind Orte mit niedrigschwelliger Erreichbarkeit und zentraler Bedeutung für frühzeitige, teils präventiv wirkende Unterstützung der Familie bei der Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder. Daher führen wir das bereits bestehende Angebot „Eltern-Kind-Aktion“ fort. Eltern und ihre Kinder mit unterschiedlicher Herkunft können hier mit Unterstützung der Pädagogen der Kindertageseinrichtung gruppenübergreifend in den Austausch treten und ihre Erfahrungen zu unterschiedlichen Themen einbringen. Ein weiterer Schwerpunkt liegt im Ausbau der Entwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Eltern-Kind-Zentren (ThEKiZ – siehe auch Fachliche Empfehlung www.thueringer-sozialministerium.de)

Das System der Kinderschutzbeauftragten im Landkreis Gotha soll fortgeführt werden, um den Kinderschutz in den Kindertageseinrichtungen zu sichern.

8. Projekte im Rahmen der Fachberatung im Landkreis Gotha

8.1. Pilotprojekt – „Einführung eines Qualitätsmanagementsystems in den kommunalen Kindertageseinrichtungen unter der Trägerschaft der Stadtverwaltung Gotha“

Als Ergebnis aus zwei Fachtagen zum Thema Qualitätsmanagement im Jahr 2015 für alle Träger der Kindertageseinrichtungen im Landkreis Gotha und im Hinblick auf die Planung eines Qualitätsentwicklungsgesetzes durch das Bundesministerium (<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/eckpunkte-fuer-bessere-qualitaet-in-der-kindertagesbetreuung-beschlossen/116338>) signalisierten die Kitaleitungen der neun kommunalen Einrichtungen unter der Trägerschaft der Stadtverwaltung Gotha ein großes Interesse an der Einführung eines QM-Systems.

Mit der Stadtverwaltung Gotha wird das Pilotprojekt nun realisiert. Dazu fanden im Jahr 2017 zwei weitere Auftaktveranstaltungen zum Thema Qualitätsentwicklung statt, in welchen u. a. alle Mitarbeiter der Kindertageseinrichtungen informiert und einbezogen wurden. In den Einrichtungen wurden zur Unterstützung der Leitungen Qualitätsmanagementbeauftragte (QMB) bestimmt, die zu Beginn des Jahres 2018 eine viertägige Ausbildung zum Qualitätsmanagementbeauftragten durchlaufen haben. Die pädagogischen Fachkräfte, die sich als QMB spezialisiert haben und weiter fortgebildet werden, haben die Aufgabe, Prozesse in ihren Einrichtungen anzuleiten und zu strukturieren. Dies soll u. a. in Qualitätsteams direkt in der Kindertageseinrichtung durch die QMB umgesetzt werden. Diese Prozesse bleiben eng an die Kitaleitung angebunden. Eine Fachberaterin der Stadtverwaltung Gotha begleitet und koordiniert in Zusammenarbeit mit dem Träger, zusätzlich als Qualitätskoordinatorin, die Prozesse in der Praxis.

Ein weiteres Instrument sind die Qualitätszirkel, welche einmal pro Quartal stattfinden und vom Träger sowie der Qualitätskoordinatorin geplant und angeleitet werden. Der QM-Zirkel setzt sich aus den Qualitätsmanagementbeauftragten und ihren Kitaleitungen zusammen. Die Regiofachberaterin des Jugendamtes ist als Projektkoordinatorin ebenfalls Teilnehmende und unterstützt die Weiterentwicklung der Prozesse. Die Stadtverwaltung Gotha hat sich eine Meilensteinplanung in einem Zeitraum von drei Jahren erstellt, wobei eine Zwischenbilanz des Projektes nach 1,5 Jahren (August 2019) gezogen werden soll. Gleichzeitig sollen hier die nächsten Schritte festgeschrieben werden, um die Projektziele, d. h. die gelungene Einführung des QM-Systems bis zum 31.12.2020 zu erreichen.

Ziel des Pilotprojektes ist es, dieses auf die kommunalen Kindertageseinrichtungen des Landkreises Gotha auszuweiten und damit die Qualitätsentwicklung in allen Kindertageseinrichtungen auszubauen. *(Hinweis: Freie Träger von Kindertageseinrichtungen haben hier keinen Bedarf signalisiert, da diese bereits flächendeckend Qualitätsmanagementsysteme implementiert haben)*

8.2. Pilotprojekt - „Brückenjahr - Übergangsgestaltung von der Kindertageseinrichtung zur Grundschule“

Im Februar 2017 konnte mit dem Pilotprojekt „Brückenjahr“ in der Stadt Gotha gestartet werden. Hier steht uns ein Fachberater, welcher über den Paritätischen Wohlfahrtsverbandes für 20 Stunden pro Woche angestellt ist, zur Durchführung des Projektes zur Verfügung. Es konnten drei Kindertageseinrichtungen der Stadtverwaltung Gotha (August-Köhler-Kinderhaus, Reggio-Kinderhaus, Fröbelkindergarten) sowie drei Grundschulen (Staatl. Grundschule Ludwig-Bechstein, Staatl. Grundschule Gotha-Siebleben, Staatl. Grundschule Josias Friedrich Löffler) für das Projekt gewonnen werden.

Im Rahmen einer ersten Untersuchung wurde eine Ist-Stand- und Bedarfsanalyse mit den Kindertageseinrichtungen und Grundschulen durchgeführt. Durch diese Form der Befragung sollten die derzeitigen Angebote einer Übergangsgestaltung als auch mögliche Herausforderungen, Rahmenbedingungen und Anforderungen der Einrichtungen ermittelt werden. Zusätzlich wurden in dieser Phase die Perspektiven von Vorschulkindern und dessen Eltern durch einen Fragebogen sowie in Gruppeninterviews in den Kindertageseinrichtungen erfasst. Eine Evaluation der bisher erhobenen Daten erfolgt im Jahr 2018 durch einen weiteren Fragebogen für die Eltern der nun eingeschulten Kinder. Ferner werden erneute Gruppeninterviews mit den Kindern der ersten Klassen stattfinden.

Während des bisherigen Projektverlaufs etablierte sich ein Netzwerk aus verschiedensten Professionen, die beim Übergang eine wichtige Rolle spielen oder als Ansprechpartner wichtig sind. In geplanten Netzwerktreffen werden offene Fragenstellungen rund um den Übergang diskutiert und besprochen. Das Netzwerk besteht aus Einrichtungsleitungen der Projekteinrichtungen, dem Sozialamt, dem Gesundheitsamt, SchulsozialarbeiterInnen, FachberaterInnen, dem Schulamt, Leitung Stadtverwaltung Gotha als Schul- und Kitaträger, TQB (Team zur Qualitätssicherung der Sonderpädagogischen Begutachtung) und dem schulpsychologischem Dienst.

Gemäß § 19 Abs. 3 ThürKitaG bietet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägerübergreifende Fortbildungsveranstaltungen an und arbeitet eng mit dem Unterstützungssystem für die Grundschule zusammen.

Die weiterführende Zielstellung für das Jahr 2018 ist die Implementierung eines Übergangsbogens im Rahmen des Übergangs von der Kindertageseinrichtung zur Grundschule im gesamten Landkreis Gotha. Dieses Instrument soll den Schulstart des Kindes in seine Grundschule zusätzlich unterstützen. Der Übergabebogen stellt ein ressourcenorientiertes Instrument dar und gibt den Pädagogen der künftigen Grundschule einen Einblick zu besonderen Interessen, möglichen Förderschwerpunkten oder Unterstützungsbedarfen des Kindes. Gleichzeitig soll dieses Instrument den Kommunikationseinstieg zwischen Pädagogen und Eltern sowohl bereits in der Kindertageseinrichtung als auch weiterführend in der Grundschule unterstützen.

Darüber hinaus wird eine Handreiche für die Kooperation zwischen Kindertageseinrichtung und Grundschule mit Empfehlungen zum Übergang entwickelt. Konkret werden qualitative Eckpunkte zu bestehenden Kooperationsvereinbarungen zwischen Kindertageseinrichtungen und ihren zugehörigen Grundschulen im Einzugsgebiet entwickelt. Die kooperierenden Institutionen sollten ihre Vereinbarungen regelmäßig gemeinsam überprüfen und fortschreiben. Ein Kooperationskalender kann

hier die Planung von gemeinsamen Aktivitäten, Terminen, Gesprächen sowie Vereinbarungen zwischen der Kindertageseinrichtung und der jeweiligen Grundschule unterstützen.

9. Öffentlichkeitsarbeit

Auf der Internetseite des Landratsamtes Gotha (www.landkreis-gotha.de) kann die Konzeption des Landkreises Gotha – Jugendamt zum Fachbereich „Fachberatung für Kindertageseinrichtungen nach § 11 ThürKitaG und § 8 Abs. 3 ThürKitaG für Kinder, die einer besonderen Förderung bedürfen, eingesehen werden. Kindertageseinrichtungen, Eltern und Interessierte können sich über die Inhalte der Fachberatung und Beratung zur Förderung des Landkreises Gotha informieren.

Des Weiteren befindet sich in jeder Kindertageseinrichtung ein Aushang, in dem ersichtlich ist, welche Angebote Fachberatung und Beratung zur Förderung macht und wer der/die zuständige FachberaterIn für die Einrichtung ist. Über den QR-Code im Aushang, gelangen Interessierte direkt zur Konzeption der Fachberatung.

Ziel dieses Aushanges und des Internetauftrittes ist es, Transparenz zu schaffen und die Kontaktaufnahme insbesondere durch Eltern zu erleichtern.

10. Fortschreibung der Konzeption und aktuelle Schwerpunkte

Die Konzeption der Fachberatung und Beratung zur Förderung wird nach Bedarf weiter fortgeschrieben. Die Berichterstattung über die Arbeit der Fachberatung und Beratung zur Förderung wird jährlich im Jugendhilfeausschuss unter Teilnahme der FachberaterInnen vorgestellt.

Die Schwerpunkte und Ziele der Konzeptionsfortschreibung in 2018 werden wie folgt zusammengefasst:

- Fortführung des Pilotprojekts „Einführung eines Qualitätsmanagementsystems in den kommunalen Kindertageseinrichtungen unter der Trägerschaft der Stadtverwaltung Gotha“ und Erweiterung auf den Landkreis Gotha
- Fortführung des Pilotprojekts „Brückenjahr - Übergangsgestaltung von der Kindertageseinrichtung zur Grundschule“ und Erweiterung auf den Landkreis Gotha
- Aufbau und qualitative Weiterentwicklung von Fachberatung in der Kindertagespflege
- Qualitative Weiterentwicklung der Fachberatung und Beratung zur Förderung als Beratungsangebot aus einer Hand

11. Finanzierung

Die Finanzierung der Fachbereiche dieser Konzeption erfolgt auf der Grundlage des Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz – ThürKitaG-) vom 18. Dezember 2017 und der Thüringer Kindertageseinrichtungsverordnung (ThürKitaVO vom 26.01.2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. August 2013.

Der § 26 Abs. 1 ThürKitaG regelt die Finanzierung von Beratung zur Förderung:

„Zur Unterstützung der Kindertageseinrichtungen bei der Förderung von Kindern mit Förderbedarf nach § 8 Abs. 3 zahlt das Land eine Landespauschale in Höhe von jeweils 50 Euro monatlich je 0,675 vom Hundert der Kinder im Alter bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres, 2,25 vom Hundert der Kinder im Alter zwischen dem vollendeten zweiten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres sowie 4,5 vom Hundert der Kinder im Alter zwischen dem vollendetem dritten Lebensjahr bis zur Vollendung des 78. Lebensmonats an den jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.“

Die Finanzierung der Fachberatung ist im § 26 Abs. 2 ThürKitaG festgeschrieben:

„Für die Fachberatung nach § 11 zahlt das Land kalenderjährlich eine Landespauschale in Höhe von 30 Euro je Kind im Alter zwischen dem vollendeten ersten Lebensjahr und vor Vollendung des 78. Lebensmonats an den jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Soweit die Fachberatung aufgrund eines Beschlusses des zuständige Jugendhilfeausschusses auf anerkannte Träger der freien Jugendhilfe übertragen worden ist, fördert der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die diese Fachberatung leisten, mit einem Anteil der Landespauschale nach Satz 1, der sich nach Berücksichtigung der in § 79 SGB VIII geregelten Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ergibt. Die Bemessung des Anteils der Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für die Fachberatung erfolgt in der Regel im Umfang von zehn vom Hundert, mindestens jedoch im Umfang eines Drittels einer Vollzeitbeschäftigteneinheit. Die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, denen die Fachberatung übertragen wurde, haben über die in Satz 2 geregelte finanzielle Förderung hinaus keinen Anspruch gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf finanzielle Förderung der Fachberatung.“

Der Landkreis Gotha hat seit Beginn der Fachangebote mit den entsprechenden zuständigen kommunalen und freien Trägern der Kindertageseinrichtungen Vereinbarungen geschlossen, worin die Fachberatung (seit Januar 2011) und die Beratung zur Förderung (seit April 2008) geregelt sind und jährlich fortgeschrieben werden. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe leitet gemäß § 26 Abs. 1 i. V. m. § 8 Abs. 3 sowie § 26 Abs. 2 i. V. m. § 11 ThürKitaG die Landespauschalen an die ausführenden Träger weiter. Ein wesentlicher Anteil der Landespauschalen von Fachberatung und Beratung zur Förderung wird zur Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte der Tageseinrichtungen für Kinder, der Tagespflegepersonen sowie der FachberaterInnen verwendet.

12. Quellenverzeichnis

Vom Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport sowie anderen Institutionen sind Arbeitspapiere und Empfehlungen zur Arbeit in und mit den Thüringer Kindertageseinrichtungen erschienen. Diese sind eine zwingende Arbeitsgrundlage für die Fachberatung und die Beratung zur Förderung im Landkreis Gotha. Die weitere Grundlage bildet der fachliche Austausch im Rahmen von Beratungen mit den Netzwerkpartnern (siehe Punkt 6 – Grafik), die sich stets an den aktuell angrenzenden Gesetzlichkeiten, Vorgaben sowie Empfehlungen orientiert und weiterentwickelt.

Gesetzliche Grundlagen:

Sozialgesetzbücher: SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe, SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, SGB XII – Sozialhilfe

Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz (ThürKitaG vom 18. Dezember 2017)

Thüringer Kindertageseinrichtungsverordnung (ThürKitaVO vom 02. Februar 2012)

Thüringer Verordnung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege (Thüringer Kindertagespflegeverordnung -ThürKitapflegVO-)

Democh / Steinbrück: Kindertagesbetreuung in Thüringen. Praxiskommentar für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, Fachberatung und Verwaltung

Fachliche Empfehlungen / Arbeitsgrundlagen:

Thüringer Bildungsplan bis 18: Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (Dezember 2015)

Fachliche Empfehlung zur gemeinsamen Förderung von Kindern ohne und mit (drohender) Behinderung nach § 7 Abs. 1 bis 3 ThürKitaG sowie von Kindern mit besonderem Förderbedarf nach § 7 Abs. 4 ThürKitaG in Kindertageseinrichtungen: Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (19.09.2013)

Arbeitspapier zur inhaltlichen Ausgestaltung der Fachberatung gemäß § 15 a ThürKitaG: Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (21. Juni 2010)

Ermessensgrundsätze des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur für die Beurteilung von Konzeptionen der Kindertageseinrichtungen im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens gem. § 45 SGBVIII i.V.m. § 9 ThürKitaG (01.01.2012)

Empfehlungen für Kindertageseinrichtungen. Hygienische Mindestanforderungen bei der Überwachung und im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens an Lage, Freiflächen/Außenanlagen, Gebäude, Räume und Ausstattung: Landesamt für Verbraucherschutz (Juni 2017)

Links:

<https://www.thueringen.de/th2/tmbjs/jugend/kindergarten/index.aspx>

<https://www.thueringen.de/th2/tmbjs/jugend/kindergarten/recht/index.aspx>

<https://www.kindergartenpaedagogik.de>

<https://www.kita-fuchs.de>

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/eckpunkte-fuer-bessere-qualitaet-in-der-kindertagesbetreuung-beschlossen/116338>

www.landkreis-gotha.de

Quellen:

Thüringer Landtag 6. Wahlperiode. Drucksache 6/2996. Kleine Anfrage 1509 vom 27. September 2016. Verbindlichkeit des Thüringer Bildungsplans

13. Anlagen